

Peter Lehmann

www.peter-lehmann.de

Standard-Antwort auf Ihre Anfrage zum Recht auf Einsicht in Ihre psychiatrischen Behandlungsunterlagen

14.10.2005

(zuletzt aktualisiert am 23.6.2019)

Das Thema Akteneinsicht ist relativ kompliziert. Ich klagte von 1979 bis ca. 1990 durch verschiedene Instanzen mit gutem Erfolg, verlor aber schließlich, kurz nach der Wende in Bonn, das Revisionsverfahren vor dem BGH. Ich galt als freiwillig untergebracht, deshalb war es ein Zivilverfahren. Motto: Der Psychiater kann nicht wissen, dass jemand in die Akte schauen will, deshalb offenbart er darin sein Innerstes, und würde ich reinschauen, wären seine Persönlichkeitsrechte verletzt, und zudem würde ich mir vielleicht etwas antun, wenn ich sähe, wie übel es um mich stehe. Das

- Urteil vom 23.11.1982 - VI ZR 177/81 (KG)

ist abgedruckt in:

- NJW, 36. Jg. (1983), Nr. 7, S. 330-332

Ich habe es nicht greifbar.

Wenn jetzt jemand neu klagt, wären andere Voraussetzungen da. Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht bei Zwangsuntergebrachten das Recht auf Akteneinsicht bestätigt. Urteil:

AZ: BVerwG 3C 4.86 / VGH 10 S 2194/82 (verkündet am 27.4.1989). Leitsatz: Es ist mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar, einem ehemaligen Untergebrachten die Einsicht in die ihn betreffenden Akten eines psychiatrischen Landeskrankenhauses ausschließlich mit der Begründung zu verweigern, es bestehe die Gefahr, dass sich der Antragsteller durch die Einsichtnahme gesundheitlich schädige.

Auch forensisch Untergebrachten wird inzwischen das volle Recht auf Einsicht in die eigenen Psychiatrieakten zugestanden (Urteil BvR 443/02 vom 9.1.2006). Einen informativen Überblick über die jüngsten Gerichtsentscheide und juristischen Veränderungen liefert dieser Artikel:

Rolf Marschner / Martin Zinkler: „Das Recht auf Einsicht in psychiatrische Krankenunterlagen – rechtlich umfassend und therapeutisch sinnvoll“, in: Recht und Psychiatrie (R & P), 23. Jg. (2010), S. 3-7. Im Internet unter <http://bit.do/einsicht-rp>

Möglichkeiten zur Einsicht gibt es noch:

- Wenn Ihr Anwalt die Akten anfordert, zur Vorbereitung einer Schadensersatzklage (allerdings gibt es hier eine – meiner Meinung nach – gegen das Antidiskriminierungsverbot verstößende Ungleichbehandlung von Menschen mit psychiatrischen Diagnosen, siehe untenstehender Anhang)
- Wenn Sie zu einem vernünftigen Arzt gehen und dieser die Akten anfordert, "um seine Behandlung zu durchdenken", und er Ihnen dann eine Kopie gibt.
- Wenn Sie mit dem behandelnden Psychiater gut auskommen.
- Wenn Sie vor Beginn der Behandlung sich schriftlich bestätigen lassen, dass sie hinterher ihre Akten lesen dürfen.

Ich bin nicht mehr auf dem Laufenden, aber so ungefähr sieht die momentane Rechtslage aus. Bitte bedenken Sie, dass ich kein Jurist bin. Allerdings habe ich vor kurzem einen gefragt. Er meinte, die Frage sei oft auf den Einzelfall zugeschnitten.

In der Vergangenheit wurde ich auf dieses Buch hingewiesen:

- Ratajczak, Thomas / Stegers, Christoph M.: „Medizin-Haftpflichtschäden. Ausgewählte Entscheidungen und Hinweise für die praktische Fallbearbeitung“, Heidelberg: C. F. Müller Juristischer Verlag 1989. Das Buch macht einen ausgesprochen kompetenten Eindruck und liefert eine präzise Darstellung des Problems mit der Einsicht in Psychiatrieakten. Der C. F. Müller Juristischer Verlag erteilte freundlicherweise die Genehmigung, die Seiten 12-14 und 151-158 als pdf-Scans abzubilden. Siehe <http://www.antipsychiatrieverlag.de/artikel/recht/pdf/rata-akteneinsicht.pdf>

Freundliche Grüße

Peter Lehmann

Zitierung: BVerfG, 1 BvR 1130/98 vom 16.9.1998, Absatz-Nr. (1 - 17), http://www.bverfg.de/ Frei für den privaten Gebrauch. Kommerzielle Nutzung nur mit Zustimmung des Gerichts.	1
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT	2
- 1 BvR 1130/98 -	3
In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Frau A...	4
- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Albrecht-Paul Wegener und	5
Partner, Bödekerstraße 75, Hannover -	6
gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 30. April 1998 - 19 S 18/97 -	7
und Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts	8
hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den	9
Vizepräsidenten Papier und die Richter Grimm,	10
Höming	11
gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung der Bekannt- machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 16. September 1998 ein- stimmig beschlossen:	12
Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.	13
Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.	14
Gründe:	15
Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Anspruch eines Patienten auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen einer psychiatrischen Behand- lung.	16
I.	17
1. Die Beschwerdeführerin begehrte nach einer von ihrer Ärztin abgebroche- nen psychiatrischen Behandlung Einsicht in ihre Krankenunterlagen zur Vorbereitung eines Haftungsprozesses. Die Ärztin verweigerte der Beschwer- deführerin die Aushändigung der Behandlungsunterlagen. Zur Begründung berief sie sich auf ihr eigenes Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrecht.	18

Zwischen ihr und der Beschwerdeführerin sei es nach dem Behandlungsabbruch zu persönlichen Konflikten gekommen. Außerdem bestünden therapeutische Bedenken gegen eine Aushändigung der **Krankenunterlagen** an die Beschwerdeführerin.

2. Das Amtsgericht wies die Klage der Beschwerdeführerin auf Herausgabe der **Krankenunterlagen** ab. Die Beschwerdeführerin habe zwar grundsätzlich einen sich aus ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergebenden Anspruch auf Aushändigung ihrer **Krankenunterlagen**. Diesem Anspruch stehe aber das Recht der Ärztin auf Achtung ihrer Privatsphäre gegenüber. Die deshalb gebotene Güterabwägung falle gegen die Beschwerdeführerin aus. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß die Einsicht in ihre **psychiatrischen Krankenunterlagen** bei der Beschwerdeführerin zu gesundheitlichen Problemen führe. Ferner sei bei einer Aushändigung der **Krankenunterlagen** eine weitere Belastung des bereits angespannten Verhältnisses der Parteien mit negativen Auswirkungen auf das Privatleben der Ärztin zu befürchten. Schließlich sei die Beschwerdeführerin zur Geltendmachung eines Haftungsanspruchs nicht auf die Aushändigung der **Krankenunterlagen** angewiesen, weil in einem Schadensersatzprozeß gegebenenfalls ein sachverständiger Gutachter Einsicht in die **Krankenunterlagen** nehmen könne.

Die gegen das amtsgerichtliche Urteil gerichtete Berufung wies das Landgericht zurück. Das Einsichtsrecht von Patienten beschränke sich bei **psychiatrischen** Behandlungen auf physikalisch objektivierte Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen (unter Zitat von BGHZ 85, 327). Solche Befunde und Berichte fehlten jedoch in den **Krankenunterlagen** der Beschwerdeführerin; dort seien ausschließlich die subjektiven Eindrücke der Ärztin festgehalten. Hinsichtlich dieser subjektiven Eindrücke bestehe keine Pflicht zur Einsichtsgewährung, zumal es nach dem Behandlungsabbruch zu persönlichen Konflikten zwischen den Parteien gekommen sei. Außerdem habe die Ärztin therapeutische Bedenken gegen eine Einsichtnahme der Beschwerdeführerin in die sie betreffenden **Krankenunterlagen** ausreichend dargelegt.

3. Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG. Das aus dem Recht auf Selbstbestimmung und personale Würde abgeleitete Einsichtsrecht von Patienten in ihre **Krankenunterlagen** laufe bei **psychiatrischen** Behandlungen vollständig leer, wenn man es - wie das Landgericht - mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen beschränke. Die Interessen des Arztes und Dritter könnten nur ausnahmsweise zur Ablehnung des Einsichtsrechts führen. Außerdem sieht sich die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, weil das Landgericht kein Sachverständigengutachten zu der Frage, ob ein therapeutischer Vorbehalt einer Aushändigung der Behandlungsunterlagen entgegenstehe, eingeholt habe.

19

20

21

II.	22
Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmevoraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen.	23
1. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Sie wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht hinreichend geklärt sind (vgl. BVerfGE 32, 373 <379 ff.>; BVerfG, Kammerentscheidung, MedR 1993, S. 232).	24
2. Eine Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin angezeigt. Die Verfassungsbeschwerde hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>).	25
a) Das Recht auf Selbstbestimmung und die personale Würde des Patienten (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG) gebieten es, jedem Patienten gegenüber seinem Arzt und Krankenhaus grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen einzuräumen. Ärztliche Krankenunterlagen betreffen nämlich mit ihren Angaben über Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen den Patienten unmittelbar in seiner Privatsphäre (vgl. BVerfGE 32, 373 <379>). Der grundsätzliche Anspruch des Patienten auf Einsicht in ihn betreffende Krankenunterlagen ist auch in der zivilrechtlichen Rechtsprechung mittlerweile allgemein anerkannt (seit BGHZ 85, 327; vgl. auch BVerwGE 82, 45, sowie allgemein Franziska Lang, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Patienten und die ärztliche Schweigepflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, 1997, S. 139 ff.; Jürgen Peter, Das Recht auf Einsicht in Krankenunterlagen , 1989).	26
Das Einsichtsrecht besteht allerdings nicht unbeschränkt. Ihm können - ebenfalls grundrechtlich fundierte - Interessen des Arztes oder Dritter sowie therapeutische Vorbehalte entgegenstehen. Der Bundesgerichtshof hat deshalb in seiner Rechtsprechung dem Anspruch auf Einsicht in Krankenunterlagen in verschiedener Hinsicht Konturen gegeben. Der Anspruch umfaßt danach grundsätzlich nur Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen (vgl. BGHZ 85, 327 <333 ff.>), kann sich in Einzelfällen aber auch auf den sensiblen Bereich nicht objektivierter Befunde erstrecken (vgl. BGHZ 106, 146 <151>). Besonderheiten existieren in bezug auf psychiatrische Behandlungen; dort kommt der Entscheidung des Arztes, ob eine Aushändigung der Krankenunterlagen an den Patienten medizinisch verantwortbar ist, besonderes Gewicht zu (vgl. BGHZ 85, 339 <343>). Allerdings darf der Arzt auch nach einer psychiatrischen Behandlung die Herausgabe der Krankenunterlagen nicht pauschal unter Hinweis auf ärztliche Bedenken verweigern. Er hat die entgegenstehenden therapeutischen Gründe vielmehr nach Art und Richtung näher zu kennzeichnen, allerdings	27

ohne Verpflichtung, dabei ins Detail zu gehen (vgl. BGHZ 106, 146 <150 f.>).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist - wie das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat - verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG, MedR 1993, S. 232). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin führt sie nicht dazu, daß das Einsichtsrecht bei **psychiatrischen** Behandlungen praktisch leerläuft. Vielmehr haben die Zivilgerichte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Grundrechtspositionen von Patient und Arzt in jedem Einzelfall abzuwägen und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der jeweiligen Arzt-Patienten-Beziehung eine Entscheidung über die Aushändigung von **Krankenunterlagen**, auch soweit diese nicht objektivierte Befunde einer **psychiatrischen** Behandlung enthalten, zu treffen.

b) Auch die angegriffene Entscheidung selber begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Hierbei ist zu beachten, daß das Bundesverfassungsgericht die fachgerichtlichen Entscheidungen nur eingeschränkt auf eine grundsätzliche Verkennung der grundrechtlichen Wertungen hin nachprüfen kann (vgl. BVerfG, MedR 1993, S. 232). Eine solche ist nicht zu erkennen.

Nicht unproblematisch ist es allerdings, daß das Landgericht den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Einsicht in die sie betreffenden **Krankenunterlagen** auf physikalisch objektivierte Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen beschränkt hat, ohne mögliche Ausnahmen zu erwägen. Es hat damit die Reichweite des auch dem psychisch Kranken zustehenden, aus seinem Selbstbestimmungsrecht und seiner personalen Würde sich ergebenden Rechts auf Einsicht in die Behandlungsdokumentation insoweit nicht zutreffend beschrieben, als sich dieses Recht - wie der Bundesgerichtshof festgestellt hat - unter Umständen auch auf den sensiblen Bereich der nicht objektivierten Befunde erstrecken kann (vgl. BGHZ 106, 146 <151>). Dies zwingt allerdings nicht zur Annahme der Verfassungsbeschwerde, weil die landgerichtliche Entscheidung ersichtlich nicht allein auf der Erwägung, das Einsichtsrecht sei bei **psychiatrischen** Behandlungen ausschließlich auf objektivierte Befunde beschränkt, beruht. Die angegriffene Entscheidung ist vielmehr von verschiedenen Erwägungen getragen.

Amts- und Landgericht haben insbesondere das problematische Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer früheren Ärztin nach dem Behandlungsabbruch, in dessen Verlauf es zu Belästigungen der Privatsphäre der Ärztin durch die Beschwerdeführerin kam, berücksichtigt. Sie haben des weiteren die von der Beschwerdeführerin vorgelegte ärztliche Bescheinigung dafür, daß sie durch eine Einsicht in die **Krankenunterlagen** keinen Schaden nehmen werde, zur Kenntnis genommen, letztlich aber die von der beklagten Ärztin vorgetragenen therapeutischen Bedenken für ausreichend dargelegt angesehen. Schließlich hat das Amtsgericht darauf hingewiesen, daß die Beschwerdeführerin die Möglichkeit habe, im Rahmen eines etwaigen Schadens-

28

29

30

31

ersatzprozesses die **Krankenunterlagen** durch einen sachverständigen Gutachter einsehen zu lassen. Diese Erwägungen lassen eine einseitige Mißachtung der grundrechtlichen Position der Beschwerdeführerin nicht erkennen.

3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 32

4. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beirodnung eines Rechtsanwalts liegen nicht vor. 33

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 34

Papier Grimm Hömig